

## 1 Rechtsrahmen

Nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2012 müssen Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlung mit einer installierten Leistung von mehr als 30 Kilowatt und höchstens 100 Kilowatt ihre Anlage mit einer technischen Einrichtung ausstatten, mit der der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann. Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen mit einer Leistung bis einschließlich 30 Kilowatt können gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 2 EEG 2012 wählen, ob sie diese technische Einrichtung einbauen oder die Einspeisung dauerhaft auf 70 Prozent der Nennleistung der Module reduzieren wollen.

## 2 Technische Umsetzung

Die Stadtwerke Staßfurt halten für die Erfüllung dieser Forderung die technische Infrastruktur zur Auslösung entsprechender Signale in Form von Rundsteuergeräten vor. Die Anlage muss eine 1 Stufen Regelung (100/0%) ermöglichen. Das Rundsteuergerät wird am Zählerplatz des Einspeisezählers Z2 auf einem eigenem Zählerplatz (TSG-Feld) installiert. Bei Neuanlagen wird empfohlen bereits in der Planungsphase eine entsprechende Kommunikationsleitung zwischen Zählerplatz und Anlage vorzusehen. Darüber hinaus muss ein abregelungsfähiger Wechselrichter („EinsMan Ready“) eingesetzt werden. Die Anschaltmöglichkeiten der Steuergeräte sind dem TAB-Schaltplan EEG-Regelung zu entnehmen. Der Anlagenbetreiber hat die Anbindung an die EEG-Anlage einschließlich Klemmleiste am Zählerplatz vorzurüsten. Die Spannungsversorgung erfolgt ungezählt durch eine plombierbare Sicherung 6A.

## 3 Fristen

- Anlagen deren Inbetriebnahme vor dem 01.01.2012 erfolgte sind bis zum 1.01.2014 nachzurüsten.
- Anlagen die ab dem 01.01.2012 errichtet werden sind ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme für das Einspeisemanagement auszurüsten.

Teilen die Stadtwerke Staßfurt dem Anlagenbetreiber die Notwendigkeit der Installation einer Einrichtung zum Einspeisemanagement mit, hat der Anlagenbetreiber diese unverzüglich nachzurüsten. Von einer unverzüglichen Nachrüstung ist auszugehen, wenn diese innerhalb von drei Monaten nach der Information des Netzbetreibers erfolgt. Rüstet der Anlagenbetreiber in diesem Zeitraum nicht nach, entfällt sein Vergütungsanspruch nach § 17 EEG 2012.

## 4 Kosten, Einbau und Betrieb

Die Anlagenbetreiber tragen die Kosten für die Installation der Rundsteuergeräte und deren Einbindung in die Erzeugungsanlage. Einbau und Betrieb werden im Rahmen eines Kauf- und Betriebsvertrages zwischen dem Anlagenbetreiber und der Stadtwerke Staßfurt GmbH geregelt.

## 5 Durchführung von Einspeisemanagementmaßnahmen (EMM)

Die Durchführung von Maßnahmen zum Einspeisemanagement sind im §11 EEG geregelt. Der Netzbetreiber ist damit bei Netzengpässen oder Gefahren für die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems ausnahmsweise berechtigt, die Einspeiseleistung von Erzeugeranlagen in seinem Netz zu reduzieren. Photovoltaikanlagen mit einer Leistung kleiner 100kW sind demnach nachrangig gegenüber anderen Erzeugeranlagen in EMM einzubeziehen. Die Entschädigung der entgangenen Einspeisevergütung durch EMM ist in §12 EEG geregelt.